

Abrechnungsinformationen zu Wasser- und Abwassergebühren

Wasser-/Abwassergebührensatzung / Formulare zur Meldung Eigentumswechsel / Umstellung auf Mieter

Die Wasserversorgungssatzung sowie die Abwassersatzung und die Abwassergebührensatzung kann über das Internet www.langenau.de eingesehen werden. (>Rathaus-> Satzungen->Wasserversorgungssatzung u.s.w.)

Formulare zur Meldungen eines Eigentumswechsels oder die Umstellung der Wasser-/Abwassergebühren auf den Mieter / Eigentümer sind im Bürgerbüro, den Ortsverwaltungen, dem Steueramt oder über das Internet www.langenau.de erhältlich. (>Rathaus->Formulare->Wasser-Übergabe-Protokoll_...)

Anzeigespflicht

Sämtliche Änderungen (Namensänderung, Umzug, Wegzug, Eigentumswechsel) sind nach § 48 der Wasserversorgungssatzung innerhalb eines Monats schriftlich dem Steueramt mitzuteilen. Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet der bisherige Gesamtschuldner für die angefallenen Benutzungsgebühren.

Gebührensschuldner

Schuldner der Benutzungsgebühren für die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung ist der Grundstückseigentümer des versorgten Grundstücks gemäß Wasserversorgungssatzung sowie gemäß Abwassersatzung der Stadt Langenau.

Bei Einfamilienhäusern können auf Antrag des Eigentümers die Wasser-/Abwassergebühren direkt mit den Mietern abgerechnet werden. Hierbei ist der „Wichtige Hinweis“ auf dem Formular „Vereinbarung über die Zahlung von Wasser-/Abwassergebühren“ zwingend zu beachten.

Beginn / Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt bei Neukunden im Folgemonat nach Einbau des Hauswasserzählers bzw. im Folgemonat des Übergabe-Datums bei Eigentumswechsel.

Die Gebührenpflicht endet bei einem Eigentumswechsel mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Übergabe stattfindet.

Bei einem Hausabriss ist folgendes zu beachten: Die Grundgebühr des Wasserzählers endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Ausbau stattgefunden hat. Bis zum tatsächlichen Hausabriss muss die Niederschlagswassergebühr weiterhin bezahlt werden. Erst nach Mitteilung des Abriss-Datum kann das Objekt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hausabriss stattgefunden hat, beendet werden.

Vorauszahlungen und Abwicklung

Es werden 3 Vorauszahlungen zum 31.03., 30.06. und 30.09. erhoben.

Neukunden erhalten eine gesonderte Abschlagsrechnung, auf der die Höhe der Abschläge ausgewiesen ist. Kunden die schon länger Ihr Wasser beziehen, können die Höhe der Vorauszahlungen aus Ihrem Gebührenbescheid entnehmen, der einmal im Jahr erstellt wird.

Grundlage für die Vorauszahlungen ist der Wasserverbrauch vom Abrechnungsjahr. Bei Neukunden wird die Vorauszahlung entsprechend der im Haushalt lebenden Personen erhoben.

Für diejenigen, die kein SEPA-Basislastschriftmandat (Einzugsermächtigung) erteilt haben, sind die Vorauszahlungen ohne erneuten Bescheid (Zahlungsaufforderung) zur Zahlung fällig.

Jahres-Ablesung und Verbrauchsabrechnung
--

Am Jahresende werden Selbstablesebriefe versandt. Nach Erhalt der Briefe müssen uns die Zählerstände per Post, Fax, Mail oder Online auf der städtischen Homepage (www.langenau.de) übermittelt werden. Dabei ist zu beachten, dass bei einer Nichtabgabe des Zählerstandes der Verbrauch geschätzt werden muss. Anhand der Ablesedaten wird der Verbrauch ermittelt und über den Gebührenbescheid (Jahresabrechnung) berechnet. Die geleisteten 3 Vorauszahlungen werden bei dieser Jahresabrechnung in Abzug gebracht. Hierbei kann es zu einer Gebühreinnachforderung oder Erstattung kommen.

Gebührenhöhe

Wasser-/Schmutzwassergebühren

Wasser:	1,88 € + 7 % MwSt.	je m ³	= 2,01 €
Schmutzwasser:	2,75 € ohne MwSt.	je m ³	= 2,75 €
Zählergrundgebühr:	0,87 € + 7 % MwSt.	je Monat	= 0,93 €

Gebühren Niederschlagswasser:

Mischwasserkanal:	0,84 € ohne MwSt.	je m ²	= 0,84 €
Regenwasserkanal:	0,44 € ohne MwSt.	je m ²	= 0,44 €
Zisternenschmutzwasser:	2,75 € ohne MwSt.	je m ²	= 2,75 €

Berechnung der Niederschlagswassergebühren / Zisternenschmutzwasser

Da seit 01.01.2006 die Abwassergebühren gesplittet abgerechnet werden, muss über einen Erhebungsbogen zur Berechnung der Niederschlagswassergebühr die Veranlagungsfläche ermittelt werden. Auf dem Erhebungsbogen sind die gesamten Dach- und Hofflächen in m² aufgeführt. Dem Steueramt muss mitgeteilt werden, wie viel davon an den öffentlichen Kanal angeschlossen ist. Daraus ergibt sich die Veranlagungsfläche. Falls eine Zisternennutzung mit Benutzung der Toilettenspülung und / oder der Waschmaschine vorgesehen ist, fällt eine Zisternenschmutzwassergebühr an, die pauschal nach der im Haushalt lebenden Personen ab dem 3. Lebensjahr berechnet wird.

Bei Neubau von Häusern bekommen Sie den Erhebungsbogen zugeschickt. Dieser muss uns dann spätestens mit Einbau des Hauswasserzählers vorliegen. Bei einem Eigentumswechsel sollten Sie die Unterlagen durch den vorherigen Eigentümer erhalten oder eine Kopie bei der Stadt Langenau anfordern. Änderungen, die die Veranlagungsfläche des Niederschlagswassers beeinflussen sind uns unverzüglich mitzuteilen.